

Information des ÖBVP

zur 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung **inklusive 1. und 2. Novelle**
(Diese Verordnung tritt mit **1. November 2021** in Kraft und grundsätzlich mit Ablauf
des **12. Dezember 2021** außer Kraft.)

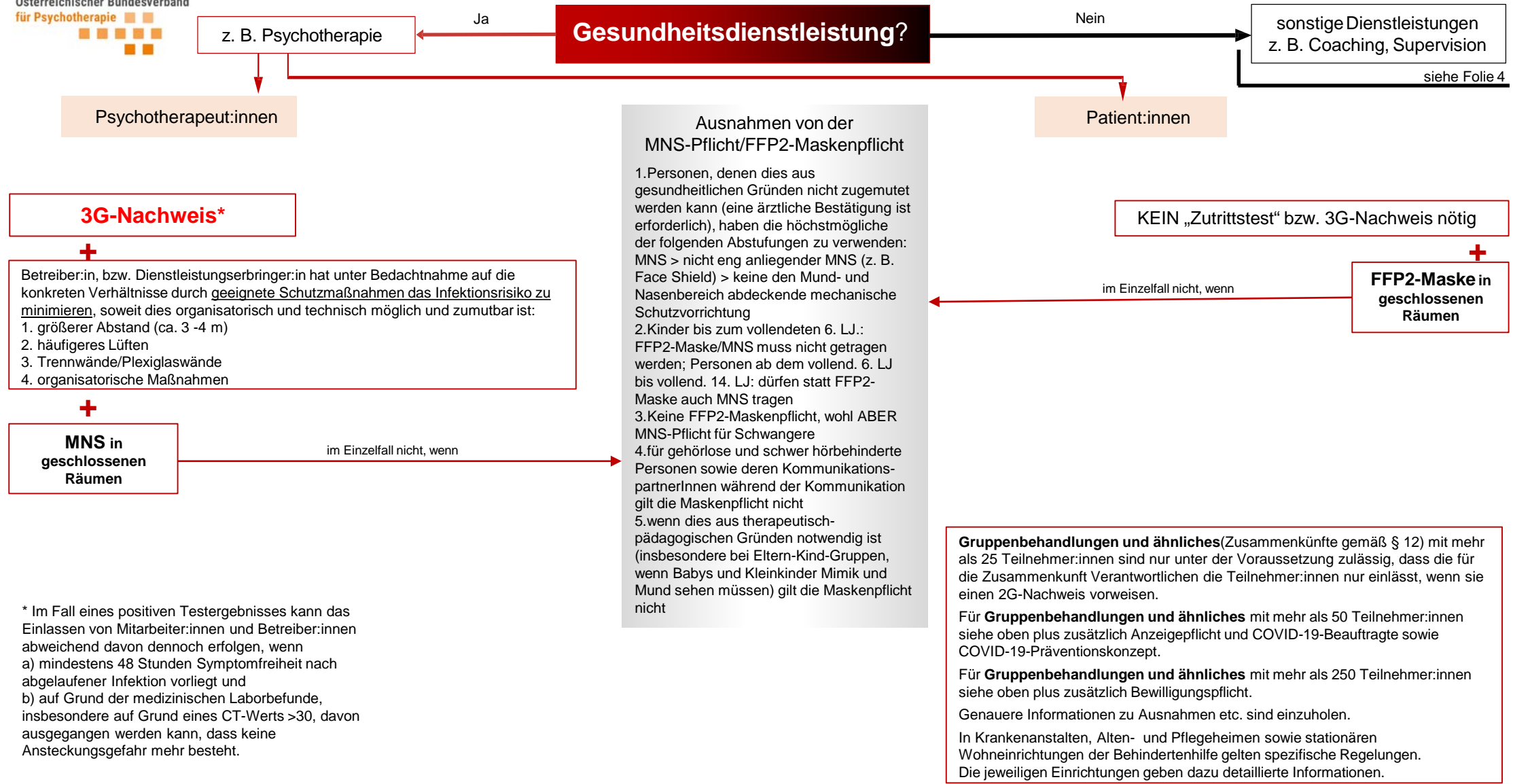
Der ÖBVP weist darauf hin, dass während der anhaltenden Corona-Pandemie Psychotherapie auch via elektronischer Medien ausgeübt werden kann. Solange die COVID-Pandemie-Bedrohung anhält, wird die sogenannte Telepsychotherapie weiterhin von der Sozialversicherung als Psychotherapie zur Abrechnung akzeptiert.

Achtung: regionale (zusätzliche) Regelungen je Bundesland/Region z. B. ersichtlich unter <https://corona-ampel.gv.at/aktuelle-massnahmen/>

Die Angaben in diesen Folien geben lediglich die zum Zeitpunkt der Erstellung gültige Rechtslage wieder und dienen nur der Information, können jedoch eine eingehende Prüfung der Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung nicht ersetzen. Sämtliche Informationen sollen nur der Orientierung der psychotherapeutischen Berufsgruppe dienen. Auf Regelungen zu anderen Berufsgruppen sowie zu anderen Lebensbereichen kann in diesem Rahmen nicht eingegangen werden.

Die tatsächliche Umsetzung der hier dargebotenen Inhalte schützt nicht automatisch vor (rechtlichen) Konsequenzen. Vielmehr haben Psychotherapeut:innen im jeweiligen, sie allenfalls betreffenden, Einzelfall wie auch im Allgemeinen die Verpflichtung, sich über die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und über institutionelle und organisatorische Rahmenbedingungen für die psychotherapeutische Tätigkeit im Gesamtzusammenhang des Gesundheitswesens und der psychosozialen Einrichtungen kundig zu machen und informiert zu halten (siehe auch Berufskodex Kapitel 2, Unterpunkt 5).

Der ÖBVP behält sich Änderungen und Korrekturen vor. Jedwede Haftung für die hier dargebotenen Inhalte ist ausgeschlossen. Diese Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Zurverfügungstellung und Verbreitung sowie der Übersetzung für andere Zwecke als für jene des ÖBVP sowie seiner Mitglieder, vorbehalten.



* Im Fall eines positiven Testergebnisses kann das Einlassen von Mitarbeiter:innen und Betreiber:innen abweichend davon dennoch erfolgen, wenn
 a) mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und
 b) auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere auf Grund eines CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt ein:

1. „1G-Nachweis“:

Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

- a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
- b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als **270** Tage zurückliegen darf,
- c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder
- d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der
 - aa) lit. a oder c mindestens 120 Tage oder
 - bb) lit. b mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen; **

2. „2G-Nachweis“:

Nachweis gemäß Z 1 („1G-Nachweis“) oder ein

- a) Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
- b) Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;

Die Verpflichtung zur Vorlage eines 2G-Nachweises gilt nicht für Personen, die einen Nachweis über eine Erstimpfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 und einen Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen.

3. „2,5G-Nachweis“:

Nachweis gemäß Z 1 („1G-Nachweis“) oder Z 2 („2G-Nachweis“) oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;

4. „3G-Nachweis“:

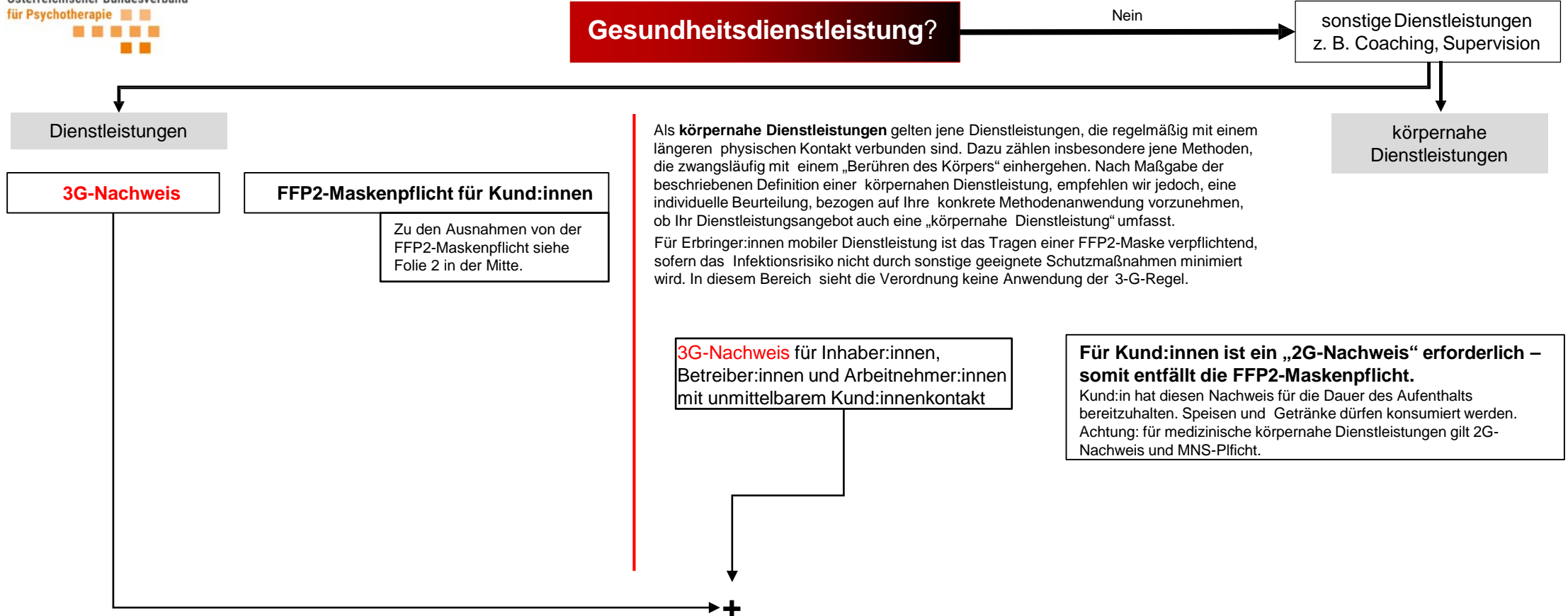
Nachweis gemäß Z 1 („1G-Nachweis“) oder Z 2 („2G-Nachweis“) oder Z 3 („2,5G-Nachweis“) oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.

Ein Nachweis gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, (Corona-Testpass) ist im Hinblick auf Personen, die der allgemeinen Schulpflicht gemäß Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. I Nr. 76/1985, unterliegen, einem 2G-Nachweis gleichgestellt. Dies gilt in der Woche, in der die Testintervalle gemäß § 19 Abs. 1 C-SchVO 2021/2022 eingehalten werden, auch am Freitag, Samstag und Sonntag dieser Woche.
 „Ninja-Pass“ ist also 2G-Nachweis gleichgestellt bzgl. gemäß Schulpflicht G 1985 schulpflichtige Personen (also in der Regel auf Personen im Alter bis 14 oder 15 Jahre).

Ab 6. Dezember beträgt die Gültigkeit bei lit. a, c und d nur mehr 270 Tage.

** Für Personen, die zwar die 1. Dosis, aber noch nicht die 2. Dosis der Corona-Schutzimpfung erhalten haben, gibt es eine Übergangsfrist bis 6.12.2021. In diesen Fällen gilt der Impfnachweis über die 1. Dosis zusammen mit einem gültigen PCR-Test (72 Stunden) als gültiger 2-G-Nachweis. Eine Abbildung im Grünen Pass ist nicht möglich.

Gesundheitsdienstleistung?



Grundsätzlich sind alle Personen zur Kontrolle der Nachweise berechtigt, die bei sonstiger verwaltungsbehördlicher Strafbarkeit dafür Sorge zu tragen haben, dass in ihrem Einflussbereich die jeweils geltenden Beschränkungen eingehalten werden. Daher sind auch Arbeitgeber:innen, Veranstalter:innen etc. dazu berechtigt, die Nachweise der Mitarbeiter:innen, Kund:innen etc. zu kontrollieren. Es gilt Registrierungspflicht. Können Kontaktdaten aus berechtigten Gründen der Anonymität nicht erhoben werden, sind geeignete Alternativmaßnahmen zu setzen (beispielsweise durch Decknamen, Codes etc.).

In Bezug auf Schulungen, Kurse udgl sind genauere Informationen einzuholen.